Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3468

11. 01. 96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Totengedenkstättenschutz – (... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf will den Anwendungsbereich des § 168 StGB (Störung der Totenruhe) erweitern, damit auch das Verüben beschimpfenden Unfugs an Totengedenkstätten vor allem für Opfer der NS-Gewaltherrschaft strafrechtlich erfaßt werden kann.

B. Lösung

Einfügung eines neuen § 168 Abs. 2 StGB, der die Verübung beschimpfenden Unfugs an einer Totengedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafe stellt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 173/96

Bonn, den 11. Januar 1996

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossenen Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Totengedenkstättenschutz – (... StrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Totengedenkstättenschutz – (... StrÄndG)

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 168 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Ebenso wird bestraft, wer an einer Totengedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft beschimpfenden Unfug verübt."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Rechtsradikale Ausschreitungen, wie sie in letzter Zeit vornehmlich auf dem Gelände der ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück zu beobachten waren, sind eine unerträgliche Provokation der Opfer des Naziregimes, ihrer Angehörigen und des demokratischen Rechtsstaates in seiner Gesamtheit. Solche neonazistischen Aktivitäten gefährden den inneren Frieden und sind geeignet, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland nachhaltig zu beeinträchtigen. Ihnen muß daher mit den Mitteln des Strafrechts entschlossen begegnet werden. Das strafrechtliche Instrumentarium zur Ahndung von gewalttätigen Übergriffen auf Gedenkstätten ist zwar weitgehend vorhanden. Dagegen ist der notwendige Schutz solcher Einrichtungen gegen entehrend wirkende Schändungen ohne Gewaltanwendung mit rechtsextremistisch-provokativer Zielrichtung zu verbessern.

Solches Verhalten kann mit Hilfe des geltenden Strafrechts nicht immer ausreichend erfaßt werden, weil § 168 StGB eine Lücke aufweist. Diese Vorschrift pönalisiert die Verübung beschimpfenden Unfugs – außer an den Gegenständen der ersten Tatbestandsalternative – an einer Beisetzungsstätte. Das ist indes nach der heute noch gültigen Rechtsprechung des Reichsgerichts eine der Ruhe und dem Andenken des Toten dienende Stätte (Erdgrab oder Aschenurne) mit allem, was zu ihr gehört und mit ihr verbunden ist (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Auflage, § 168 Anmerkung 5). Dagegen werden Totengedenkstätten, die keine Gräber aufweisen und deshalb nicht zugleich Beisetzungsstätten sind, von dem Schutzbereich der Norm nicht umfaßt. Der Gedanke des Schutzes der Pietät, die den Toten entgegengebracht wird, rechtfertigt es aber auch, die Totengedenkstätten wie zum Beispiel ehemalige Konzentrationslager in den Strafschutz mit einzubeziehen. Eine entsprechende Regelung sah bereits § 191 Abs. 4 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1962 (E 1962) vor (vgl. Drucksache IV/650 S. 44, 346).

Daher ist es geboten, den Anwendungsbereich des § 168 StGB maßvoll dahin zu erweitern, daß auch die Verübung beschimpfenden Unfugs an einer Totengedenkstätte strafbar ist. Anderenfalls wäre insbesondere ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland kaum zu vermitteln, daß Täter, die beschimpfenden Unfug an Totengedenkstätten verüben, die an das Leid der Opfer der NS-Diktatur erinnern, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Aus der Erkenntnis, daß die Beschränkung der Vorschrift auf eine Beisetzungsstätte dem Schutzzweck der Norm nicht genügend Rechnung trägt, sieht der Entwurf mit dem neu einzufügenden Absatz 2 vor, in Ausdehnung der in Betracht kommenden Tatobjekte nunmehr auch eine Totengedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft in den Strafrechtsschutz mit einzubeziehen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs steht auch im Einklang mit dem der Vorschrift zugrundeliegenden Rechtsgut. § 168 StGB schützt das Pietätsgefühl nicht nur der Angehörigen des Verstorbenen, sondern auch das der Allgemeinheit, das heißt, den allgemeinen Achtungsanspruch, der mit dem Tod nicht endet (vgl. Dreher/Tröndle, a. a. O., Anmerkung 1). Daher ist es gerechtfertigt, Totengedenkstätten in den Strafschutz einzubeziehen, auch wenn diese nicht notwendig mit der Ruhestätte eines Toten verbunden sind.

Der Kreis der so geschützten Einrichtungen wird durch den Bezug auf Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft eingegrenzt. Durch die in Anlehnung an § 194 Abs. 2 Satz 2 StGB vorgenommene Beschränkung auf Opfer bestimmter Herrschaftssysteme unter beispielhafter Voranstellung der NS-Diktatur werden Abgrenzungsprobleme bei der Rechtsanwendung vermieden. Zugleich wird mit dieser Formulierung verdeutlicht, daß nicht unterschiedslos alle Totengedenkstätten vom Schutzbereich des § 168 StGB erfaßt werden, insbesondere nicht solche, die sich auf historisch weit zurückliegende Ereignisse beziehen und deshalb als Tatobjekt das Pietätsempfinden der Allgemeinheit weniger tangieren.

In Absatz 2 wird eine Lücke geschlossen, die aus dem zu engen Begriff der „Beisetzungsstätte" folgt. Das bisher von der zweiten Tatbestandsalternative erfaßte Verhalten ist künftig auch strafbar, wenn es sich gegen Totengedenkstätten für Opfer des NS-Regimes oder vergleichbarer Systeme richtet. Der strafrechtliche Schutz von Gedenkstätten dieser Art wird damit erheblich verbessert.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 wird die Versuchsstrafbarkeit des bisherigen Absatz 2 zu Absatz 3.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Änderungsgesetz in Kraft treten soll.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, den strafrechtlichen Schutz von Totengedenkstätten zu verbessern. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte jedoch geprüft werden, ob es sich empfiehlt, auch andere Totengedenkstätten und Aufbahrungsstätten (vor allem Leichenhallen) sowie die Tathandlungen des Beschädigens und Zerstörens in den Anwendungsbereich der neuen Strafvorschrift einzubeziehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333